

Andrea Strutz

Wieder gut gemacht?

Opferfürsorge in Österreich
am Beispiel der Steiermark

mandelbaum *verlag*

Gefördert durch:

Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus

Karl-Franzens-Universität Graz

Land Steiermark, Wissenschaft und Forschung

Ludwig Boltzmann Institut für Gesellschafts- und Kulturgeschichte (ein Institut
des Geschichte-Clusters der Ludwig Boltzmann Gesellschaft)

Alfred Schachner Gedächtnis-Fonds

ISBN 3-85476-152-x

© Mandelbaum Verlag 2006

Alle Rechte vorbehalten

1. Auflage 2006

Lektorat & Satz: INGE FASAN & ERHARD WALDNER

Umschlaggestaltung: MICHAEL BAICULESCU

Druck: INTERPRESS, BUDAPEST

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	9
1 Abriß über die Entwicklung des Opferfürsorgegesetzes	18
1.1 Österreich und seine NS-Vergangenheit	18
1.2 Entwicklung und Zielsetzung des Opferfürsorgegesetzes.....	22
2 Die Opferfürsorgeakten als zeithistorische Quelle	50
2.1 Die Entstehung der Quelle und ihre methodische Einordnung in die historische Sozialwissenschaft.....	50
2.2 Quantität und Struktur der steirischen Opferfürsorgeakten	53
2.3 Der Einsatz von Datenbanken in der zeitgeschichtlichen Forschung....	73
2.4 Stichprobengröße und Aufbereitung der steirischen Opfer- fürsorgeakten für die datenbankunterstützte Auswertung.....	76
3 Quantitative Untersuchung der steirischen Opferfürsorgeakten	89
3.1 Differenzierung der Opferfürsorgeakten	89
3.2 Biographische und soziologische Merkmale der AntragstellerInnen im Sample.....	93
3.3 Opfergruppen und angeführte Schädigungen im steirischen Sample	103
3.4 Die Verfahren um Anerkennung als Opfer bzw. Hinterbliebene	112
3.5 Rentenverfahren und Heilfürsorge	126
3.6 Entschädigungsmaßnahmen im Opferfürsorgegesetz	152
3.7 Die Bearbeitungsdauer steirischer Opferfürsorge-Verfahren	166
4 Qualitative Aspekte steirischer Opferfürsorgeverfahren	170
4.1 Schwierigkeiten aufgrund der Nichterfüllung formaler Voraussetzungen	170
4.2 Die Schwierigkeit des Nachweises einer anspruchsbegründenden Schädigung unter Berücksichtigung ausgewählter Opfergruppen.....	185
4.3 Die Beurteilung von ausgewählten Delikten als politische Tat und dabei auftretende Ambivalenzen in der Praxis.....	223
Zusammenfassung und Resümee	251
Quellen- und Literaturverzeichnis	267
Abkürzungsverzeichnis	281

Vorwort

Im Jahr 1947 verabschiedete der österreichische Nationalrat das Bundesgesetz über die »Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung«, das in seinen Grundzügen bis heute Geltung hat. Das vorliegende Buch thematisiert die regionale Vollzugspraxis der Opferfürsorge, wobei der Fokus auf den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten liegt und die Situation in der Steiermark als exemplarisches Fallbeispiel für den Umgang mit den Ansprüchen der verschiedenen NS-Opfergruppen ausgewählt wurde. Die Ergebnisse der Untersuchung, der rund 2.600 steirische Opferfürsorgeakten zugrunde liegen, machen die Defizite des Opferfürsorgegesetzes – bzw. seiner Umsetzung in die behördliche Praxis – deutlich. Der Ablauf des bürokratischen Verfahrens und die dabei verwendeten Sprachregelungen geben Auskunft über den Stellenwert der Opfer der NS-Verfolgung in einer Gesellschaft, die über Jahrzehnte hinweg zwar den gefallenen Soldaten des Zweiten Weltkrieges ehrendes Gedenken erwies, nicht jedoch den Opfern der NS-Verfolgung. Die Untersuchung stellte nicht nur auf wissenschaftlicher, sondern auch auf persönlicher Ebene (die Thematik war auch in meiner Familiengeschichte von Relevanz) eine große Herausforderung dar. Die Verarbeitung der erfaßten Lebensgeschichten der NS-Opfer bzw. des Umgangs mit manchen dieser leidgeprüften Menschen, aber auch die Einsicht in das Weiterwirken von althergebrachten Vorurteilen und Stigmatisierungen in einem demokratischen Österreich fiel mir nicht immer leicht.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad ganz herzlich für sein in mich gesetztes Vertrauen sowie für seine langjährige Förderung und Unterstützung meiner Forschungstätigkeit bedanken. Meinen KollegInnen am Institut für Geschichte/Zeitgeschichte der Universität Graz und am Ludwig Boltzmann Institut für Gesellschafts- und Kulturgeschichte danke ich für ihre fachlichen Anregungen, ihre Kritik und ihre freundschaftliche Unterstützung, allen voran Univ.-Prof. Dr. Karin M. Schmidlechner, Univ.-Doz. Dr. Heidemarie Uhl, Ass.-Prof. Dr. Eduard Staudinger, Dr. Monika Stromberger und Dr. Heimo Halbrainer. Mein ganz besonderer Dank gilt Mag. Beate Majcen, denn ohne ihr Wissen und ihre Kompetenz in der elektronischen Datenverarbeitung hätte ich die vorliegende Untersuchung nicht vornehmen können. Meiner Familie und meinen FreundInnen bin ich für ihren individuellen Beistand und ihre Geduld in den vielen Monaten des Sammelns, Auswertens und Schreibens aufrichtig verbunden. Ebenso bedanke ich mich bei den MitarbeiterInnen des Opferfürsorge-referats beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und des Steiermärkischen Landesarchivs für ihre freundliche Unterstützung.

Dieses Buch ist meiner Mutter Ingeborg Strutz gewidmet. In Gedenken an meine Großeltern Franz und Pauline Strutz und Maria Guggenberger.

Graz, im September 2006

»Österreich ist ein Labyrinth, in dem sich jeder auskennt.«
(Helmut Qualtinger)

Einleitung

Das Defizit des österreichischen Staates, Mitverantwortung für seine NS-Vergangenheit zu übernehmen und folglich auch für eine »Wiedergutmachung«¹ aufzukommen, wurde im wesentlichen erst in den späten 1980er Jahren bewußt wahrgenommen. Auslösendes Moment für die Veränderung des Geschichtsbildes war die »Waldheim-Debatte« 1986: »Waldheims Erzählung von der Pflichterfüllung, seine lückenhaften Rechtfertigungen über seine Kriegsvergangenheit unterminierten den Opfermythos. Österreich mußte, dem internationalen Druck nachgebend, seine Gründungserzählung reformulieren.«²

Im Zuge dieser Auseinandersetzung mit der unbewältigten NS-Vergangenheit Österreichs wurde auch das Kapitel der unzureichenden Leistungen in der Entschädigungs- und Rückstellungsgesetzgebung sowie im speziellen der Umgang der Zweiten Republik mit den Verfolgten der NS-Zeit neu diskutiert. Damit kam ein gesellschaftspolitischer Prozeß in Gang, der eine Neupositionierung Österreichs hinsichtlich seiner Rolle als »erstes Opfer« des Nationalsozialismus ermöglichte und auf politischer Ebene zur Initiierung lange Zeit ausstehender Maßnahmen für die im In- und Ausland lebenden österreichischen Opfer des Nationalsozialismus führte. Zu diesen Maßnahmen zählen: die Errichtung des »Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus« (1995), das »Gesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen« (1998), die Schaffung des »Versöhnungsfonds« für die Entschädigung von Zwangs- und Sklavenarbeit (2000) sowie des »Allgemeinen Entschädigungsfonds« (2001).³

-
- 1 Der Begriff der »Wiedergutmachung« selbst ist umstritten und hat je nach Zeitpunkt der Verwendung unterschiedliche Konnotationen. Er hat sich aber als Terminus technicus durchgesetzt und wird hier im Sinn von materieller »Wiedergutmachung« verwendet. Der Terminus kann nicht als Aufforderung zum Vergessen oder Vergeben der Katastrophe des NS-Terrors interpretiert werden. Vgl. Ludolf Herbst, Einleitung, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hg. v. Ludolf Herbst, Constantin Goshler (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer), München 1989.
 - 2 Ernst Hanisch, Der Ort des Nationalsozialismus in der österreichischen Geschichte, in: Emmerich Tálos et al. (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 14.
 - 3 Informationen über Entschädigungsmaßnahmen bietet die Homepage des Nationalfonds unter <<http://www.nationalfonds.org/>> und die Anlaufstelle der Israelitischen Kultusgemeinde Wien für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich unter <<http://www.restitution.or.at>>, Stand 17. November 2005.

Dennoch stellt sich weiterhin die Frage: Warum wurden Maßnahmen in dieser Form erst so spät, mehr als 50 Jahre nach Kriegsende, ergriffen?

Der Umgang Österreichs mit seiner NS-Vergangenheit spielt eine wesentliche Rolle bei der Frage, in welcher Art und Weise und in welchem Ausmaß Österreich Verantwortung übernahm. Die hegemoniale Geschichtspolitik formt das »kulturelle Gedächtnis« einer Gesellschaft ganz entscheidend, bewahrt doch das »kulturelle Gedächtnis« den Wissensvorrat einer Gruppe und formt die Erinnerung über Riten, Texte, Gedenktage, Denkmäler, Geschichtsbücher und mehr.⁴ In diesem Zusammenhang prägten mehrere Faktoren die österreichische Geschichtspolitik maßgeblich bis in die 1980er Jahre hinein: das Festhalten an der »Opferthese« als offiziellem Erklärungsmodell, eine Gedenk- und Erinnerungskultur, die vorrangig der gefallenen Soldaten des Zweiten Weltkrieges gedachte, während die Opfer der NS-Verfolgung – sieht man von der Bundeshauptstadt Wien ab – keine oder nur marginale Präsenz in der Gedächtnislandschaft fanden. Als weiterer Aspekt ist die Integrationspolitik gegenüber den ehemaligen NationalsozialistInnen Ende der 1940er Jahre durch die rasch gesetzten Entnazifizierungsmaßnahmen zu nennen. Diese Faktoren bestimmten lange Zeit das »kulturelle Gedächtnis« der österreichischen Gesellschaft und vor allem das der Kriegsgeneration.⁵

In diesen Kontext sind die ersten unmittelbar nach Kriegsende festgelegten staatlichen Maßnahmen für die Opfer des Nationalsozialismus einzuordnen. Das 1947 erlassene »Bundesgesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung« (kurz Opferfürsorgegesetz und im folgenden auch als OFG/47 bezeichnet)⁶ repräsentiert eine dieser gesetzlichen Regelungen im Nachkriegsösterreich.

Die vorliegende Untersuchung geht von der These aus, daß die Defizite Österreichs im Bereich der »Wiedergutmachung« nicht allein in fehlenden legislativen Maßnahmen zu finden sind, sondern daß die vielfach unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen vielmehr auf den Umgang mit den Opfern verweisen: nämlich hinsichtlich des Stellenwertes, den die politischen Eliten nach dem Zweiten Weltkrieg einer sogenannten »Wiedergutmachung« einräumten. Dies betrifft einerseits die Formulierung der Gesetze, vor allem bezüglich der Festlegung, wer als »Opfer« des Nationalsozialismus zu begreifen ist, sowie andererseits – und diese Fragestellung steht im Zentrum dieser Analyse – die Praxis der Durchführung von

4 Vgl. Jan Assmann, Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität, in: Kultur und Gedächtnis, hg. v. Jan Assmann, Tonio Hölscher, Frankfurt am Main 1988, S. 9-19.

5 Vgl. Heidemarie Uhl, Das »erste Opfer« – Das österreichische Gedächtnis und seine Transformationen in der Zweiten Republik, in: Eleonore Lappin, Bernhard Schneider (Hg.), Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus, St. Ingbert 2001, S. 31 f.

6 Bundesgesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung vom 4. Juli 1947 BGBl. 183.

Restitutions- bzw. Opferfürsorgeverfahren als Folge dieser legislativen Festschreibungen. Die Behandlung und Beurteilung der AntragstellerInnen nach dem Opferfürsorgegesetz – d.h. der Opfer des Nationalsozialismus und des diktatorischen »Ständestaates«⁷ – am Beispiel der Steiermark bilden den zentralen Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.

Welcher Stellenwert den AntragstellerInnen unter Berücksichtigung der ange deuteten Diskussionen über Geschichtspolitik und die historische Verantwortung der Zweiten Republik nach den ersten Fassungen des Opferfürsorgegesetzes beigemessen wurde, dies sei hier vorweggenommen, drückt schon die Bezeichnung des Gesetzes aus: Als Teil der Sozialgesetzgebung war es seiner Intention nach eine Fürsorgemaßnahme, keineswegs eine »Wiedergutmachung« und ursprünglich auch keine Grundlage für Entschädigungsleistungen.

Auf wissenschaftlicher Ebene erfolgten in Österreich ab dem Ende der 1960er Jahre punktuelle Debatten über Entstehung und Praxis der sogenannten »Wiedergutmachung«; aber erst in den 1990er Jahren rückten diese Fragen vermehrt in den Fokus zeithistorischer Reflexionen. Zu den frühen Arbeiten zählen der Buchbeitrag von Gustav Jellinek aus dem Jahr 1967 mit einem Bericht über die Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und dem »Committee for Jewish Claims on Austria« sowie der Essay von Otto Rendi aus dem Jahr 1973, in dem er den damaligen Stand der sogenannten »Wiedergutmachung« als im Vergleich zu den erlittenen Verlusten vollkommen ungenügend und unangemessen kritisiert. Die Dissertation von Dietmar Walch aus dem Jahr 1971 analysiert die Entwicklung der jüdischen Bemühungen um eine materielle »Wiedergutmachung«.⁸

Im Zuge der »Waldheim-Diskussion« 1986 und des Gedenkjahres 1988 erschienen vermehrt Publikationen, die sich mit Aspekten der Entstehung und Praxis einer österreichischen »Wiedergutmachung« beschäftigten: Beispielsweise Robert Knights Analyse der Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung

7 Das Opferfürsorgegesetz definiert für anspruchsbegründende Verfolgungstatbestände den Zeitraum zwischen dem 6. März 1933 und dem 9. Mai 1945, der sich somit über die Zeit des Nationalsozialismus in Österreich hinaus erstreckt und auch Opfer des »Ständestaates« inkludiert. Die Bezeichnung im Gesetzestitel des OFG/47 lautet: »Bundesgesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung«. Um nun die Opfer aus beiden Systemen mit einem zutreffenden Begriff zu charakterisieren, wird die Wendung »Opfer des Nationalsozialismus bzw. der »Ständestaat-Diktatur« als Bezeichnung eingeführt.

8 Gustav Jellinek, Die Geschichte der Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel (ed.), *The Jews of Austria*, London 1967, S. 395-426; Otto Rendi, Wiedergutmachung an den in Österreich durch die Nationalsozialisten rassistisch und politisch Verfolgten, in: *Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark* 64, 1973, S. 229-241; Dietmar Walch, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (= Veröffentlichungen des Historischen Institutes der Universität Salzburg), Wien 1971.

bis 1952, die das Weiterwirken antisemitischer Grundhaltungen aufdeckt; Albert Sternfelds Publikation »Betrifft: Österreich« stellt eine Auseinandersetzung mit dem Thema der »Wiedergutmachung« aus der Sicht eines Betroffenen dar; und die Dokumentation »Die Entdeckung der Verantwortung« zeichnet die Entstehung des »Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus« nach.⁹ Die Publikation »Wieder gut machen?« aus dem Jahr 1999 bietet für den Einsatz im Bereich der Politischen Bildung übersichtliche Basisinformation zu den Themen Enteignung in der NS-Zeit und Zwangsarbeit sowie zu den geleisteten Restitutionsen.¹⁰

Für die Einordnung der österreichischen Maßnahmen für die Opfer des Nationalsozialismus bzw. der »Ständestaat«-Diktatur in einer komparatistischen Perspektive bietet die Arbeit von David Forster eine wertvolle Grundlage. Diese ausführliche Zusammenstellung gibt in einem Vergleich zwischen Österreich und der BRD Einblick in das Verhältnis von Staat und Gesellschaft zu den NS-Opfern und untersucht die Frage einer »Wiedergutmachung« der NS-Verbrechen von staatlicher Seite. Eine breite wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Entschädigungsmaßnahmen und »Wiedergutmachung« fand in der Bundesrepublik Deutschland viele Jahre früher statt als in Österreich. In diesem Zusammenhang sind die umfangreichen Arbeiten von Ludolf Herbst, Constantin Goschler, Christian Pross sowie von Walter Schwarz zu nennen.¹¹

Eine systematische Aufarbeitung des Vermögensentzuges während der NS-Zeit auf dem Gebiet des heutigen Österreich und die Beurteilung der durch die Zweite Republik getätigten Entschädigungsmaßnahmen wurde durch die Einsetzung der Historikerkommission seitens der Republik Österreich im Jahr 1998

-
- 9 Vgl. Robert Knight (Hg.), »Ich bin dafür die Sache in die Länge zu ziehen.« Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945-1952 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt am Main 1988 und 2. erw. Aufl. Wien 2000; Albert Sternfeld, *Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen*, Wien 1990; Anton Pelinka, Sabine Mayr (Hg.), *Die Entdeckung der Verantwortung. Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden. Eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld (= Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit 10)*, Wien 1998.
- 10 *Wieder gut machen? Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution*, hg. v. Forum Politische Bildung, Wien 1999.
- 11 Vgl. David Forster, »Wiedergutmachung« in Österreich und der BRD im Vergleich, Innsbruck 2001; *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, hg. v. Ludolf Herbst, Constantin Goschler (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer), München 1989; Constantin Goschler: *Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 34)*, München 1992; Christian Pross, *Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*, Berlin 2001; *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland*, hg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, 6 Bände, München 1974-1985.

möglich.¹² Die Ergebnisse dieser intensiven Forschungsarbeit sind beginnend mit dem Jahr 2003 veröffentlicht worden und liegen nun in insgesamt 49 Bänden vor.¹³

Ab den 1990er Jahren rückte auch der Umgang der Zweiten Republik mit NS-Verfolgten durch das Opferfürsorgegesetz zunehmend in das Forschungsinteresse österreichischer HistorikerInnen. Neben Arbeiten, die sich punktuell mit Aspekten der Behandlung von NS-Verfolgten durch die Opferfürsorge (z.B. Opfer der NS-»Rassenhygiene«, Roma und Sinti) auseinandersetzen¹⁴, verfaßte Brigitte Bailer die erste umfassende zeithistorische Aufarbeitung dieser Thematik. Ihr Buch »Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus«¹⁵ analysiert die Genese der Opferfürsorgegesetzgebung seit 1945, ihre Entstehungsbedingungen und die Einstellung der politischen Eliten der Zweiten Republik hinsichtlich einer »Wiedergutmachung«. Sowohl in der vorgenannten Arbeit als auch in zahlreichen weiteren Aufsätzen thematisiert die Autorin die Unzulänglichkeiten des Opferfürsorgegesetzes und die Schwierigkeiten für einzelne Opfergruppen im Vollzug des Gesetzes. In Fortführung ihrer Forschungsarbeit im Rahmen der Arbeit der Historikerkommission erstellte Bailer außerdem eine Übersicht über die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung in Österreich.¹⁶

Der Schwerpunkt wissenschaftlicher Untersuchungen der Behandlung von NS-Verfolgten in der Zweiten Republik, der Maßnahmen der Opferfürsorge und

12 Vgl. Der Standard, 30. Oktober 1998, S. 1; Kleine Zeitung, 30. Oktober 1998, S. 2.

13 Siehe Clemens Jabloner et al., Schlussbericht der Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 1), Wien – München 2003 sowie alle weiteren Veröffentlichungen der Historikerkommission.

14 Beispielsweise Wolfgang Neugebauer, Das Opferfürsorgegesetz und die Sterilisationsopfer in Österreich, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Jahrbuch 1989, Wien 1989, S. 144-150; Wolfgang Neugebauer, Zum Umgang mit den Opfern der NS-»Rassenhygiene« nach 1945, in: Wieder gut machen? Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution, hg. v. Forum Politische Bildung, Wien 1999, S. 65-70; Claudia Andrea Spring, Verdrängte Überlebende: NS-Zwangssterilisationen und die legistische, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik, Dipl.-Arb., Wien 1999; Erika Thurner, Die Roma – Opfer von NS-Verfolgung und Nachkriegsentschädigung, in: Eleonore Lappin, Bernhard Schneider (Hg.), Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus, St. Ingbert 2001, S. 157-169.

15 Brigitte Bailer, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993.

16 Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 3), Wien – München 2003.

der Entschädigung konzentrierte sich bis zur Einsetzung der Historikerkommission auf den Diskurs über die »Vergangenheitsbewältigung« der Zweiten Republik und auf die Auseinandersetzung mit der Bereitschaft des »offiziellen Österreich«, für diese Vergangenheit Verantwortung zu übernehmen und daher »Wiedergutmachung« zu leisten. Diese Arbeiten greifen zur Stützung ihrer Thesen zumeist »exemplarisch« auf Primärquellen aus den Verfahren der Rückstellung oder der Opferfürsorge zurück.

Im Rahmen ihrer Untersuchungen beschäftigte sich die Historikerkommission u.a. mit der Entschädigung für NS-Opfer im Sozialrecht¹⁷ und erarbeitete erstmals eine empirische Analyse des praktischen Vollzugs der Opferfürsorgemaßnahmen.¹⁸ Für diese Untersuchung wurde eine Stichprobe von 1.222 Opferfürsorgeakten herangezogen. Da Wien über den größten Anteil an Opferfürsorgeakten verfügt, setzt sich die Stichprobe überwiegend aus Wiener Beständen zusammen (1.000 Akten). Zur Klärung der Frage nach einer eventuell regional unterschiedlichen Behandlung der AntragstellerInnen wurden 222 Fälle aus den Bundesländern in die Stichprobe integriert. Für die Auswahl der Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg) waren die »ethnische Zusammensetzung, bestimmte regionale Spezifika und die sozioökonomische Struktur [...] ausschlaggebend«.¹⁹

Da also nur eine beschränkte Zahl von Opferfürsorgeakten aus den Bundesländern für die Analyse der Historikerkommission herangezogen werden konnte, ist es u.a. Ziel dieser Untersuchung, einen vertiefenden Einblick in die Praxis des Vollzugs der Opferfürsorge zu geben und demzufolge die Kenntnis über die regionale Vollzugspraxis am Beispiel der Steiermark in den Jahren zwischen 1945 und 1964 zu verdichten. Gleichzeitig ist dies die erste Arbeit, die eine umfassende quantitative Auswertung der Opferfürsorgeakten an einem regionalen Fallbeispiel unternimmt.

Für die datenbankgestützte Untersuchung der Vollzugspraxis der Opferfürsorge in der Steiermark konnten nur jene Opferfürsorgeakten herangezogen werden, die sich bereits im Steiermärkischen Landesarchiv befanden. In noch laufenden Verfahren nach dem Opferfürsorgegesetz (z.B. Renten) bzw. in Aktenbeständen, die sich noch im Behördenlauf befanden, konnte keine Einsicht genommen werden. Aus dem Bestand, der von der steirischen Opferfürsorgebehörde bis Anfang

17 Walter J. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 1 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 29/1), Wien – München 2004.

18 Vgl. Karin Berger et al., Vollzugspraxis des »Opferfürsorgegesetzes«. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 29/2), Wien – München 2004.

19 Ebda., S. 28-29.

der 1990er Jahre abgeschlossen, ausgeschieden und anschließend an das Landesarchiv überstellt wurde, wurden mehr als 2.600 Opferfürsorgeakten gesichtet. Von diesen erhobenen Opferfürsorgeakten eigneten sich letztendlich 1.910 Fälle für die Analyse der Vollzugspraxis der Opferfürsorge in der Steiermark.

Aufgrund der Quellenlage wurde der Untersuchungszeitraum auf die Jahre zwischen 1945 und 1964 eingeschränkt, da – wie schon erwähnt – nur Akten herangezogen werden konnten, die bereits an das Steiermärkische Landesarchiv übergeben worden waren. Da die Opferfürsorgeverfahren dieser AntragstellerInnen in der Regel bis Mitte der 1960er Jahre abgeschlossen waren, konzentriert sich die Untersuchung auf diese Jahre.

Die Stichprobe wurde einer datenbankgestützten quantitativen und qualitativen Analyse unterzogen, um Einblick in den praktischen Vollzug des Opferfürsorgegesetzes in der Steiermark zwischen 1945 und 1964 zu gewinnen. Dafür wurden in einem ersten quantifizierenden Schritt die AntragstellerInnen aufgrund ihrer Angaben im Akt nach den im OFG/47 definierten Opfergruppen erfaßt. Ebenso wurden die Verfahren auf Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz bzw. Renten- und Entschädigungsverfahren in bezug auf das Verhältnis von Anerkennung und Ablehnung durch die steirischen Behörden untersucht. Zusätzlich zu den Informationen über den praktischen Vollzug des Opferfürsorgegesetzes bieten die Akten biographische und sozialgeschichtlich relevante Informationen über die AnspruchswerberInnen und enthalten ferner – in unterschiedlicher Genauigkeit – Daten über die Verfolgung bzw. erlittene Schädigung zwischen 1933 und 1945. Auch diese Informationen wurden quantifiziert.

Auch wenn das Opferfürsorgegesetz eine der frühesten Maßnahmen der Zweiten Republik für die Opfer des Nationalsozialismus bzw. der »Ständestaat«-Diktatur darstellt, zeigt sich doch schon in der Formulierung des Gesetzes die Problematik eines unangemessenen Umganges mit den Verfolgten, denn in der ersten Fassung des Opferfürsorgegesetzes aus dem Jahr 1945 fand lediglich der aktive politische Widerstand Berücksichtigung. Erst in der Neufassung des Opferfürsorgegesetzes aus dem Jahr 1947 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Verfolgte »aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität«²⁰ erweitert.

Dessenungeachtet bereiteten sowohl der bürokratische Vollzug als auch weitere Unzulänglichkeiten in den Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes, auch wenn diese über die Jahrzehnte durch zahlreiche Novellen verringert wurden, den AntragstellerInnen oft große Schwierigkeiten. Über dieses Manko gibt die quali-

20 Bundesgesetz über die »Fürsorge des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung« vom 4. Juli 1947 BGBl. 183, § 1 Abs. 2. Die Opfer der NS-Euthanasie wurden sogar erst mit der Novelle des Opferfürsorgegesetzes im Jahr 1995 anspruchsberechtigt.

tative Analyse der Opferfürsorgeakten aus dem steirischen Sample Auskunft: Es wurden die Argumentationslinien der Behörden in den abweisenden Bescheiden analysiert, um Problembereiche aufzuzeigen, die in der Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes besondere Bedeutung für die AntragstellerInnen gewannen. In diesem Zusammenhang erfuhren viele AntragstellerInnen in den Jahren zwischen 1945 und 1964 das enge Verständnis der Zweiten Republik, wer als »Opfer« zu werten sei; diese Ambivalenz des Opferbegriffs wird hier dargestellt.

Mehrere Fallstudien aus den steirischen Opferfürsorgeakten dokumentieren schließlich in einer qualitativen Herangehensweise die persönlichen Erfahrungen der AntragstellerInnen im regionalen Vollzug des Opferfürsorgegesetzes und geben fallweise Einblicke in die Reaktionen der AntragstellerInnen auf eine unangemessene, unverständliche und nicht selten als demütigend empfundene Behandlung durch die Behörden.²¹

Die Historikerkommission konzentrierte sich in ihrer Analyse der Vollzugspraxis der Opferfürsorge auf die Opfer des NS-Regimes. Es »wurden Einreichungen, die sich auf vor dem März 1938 erlittene Schädigungen bezogen, ebenso nicht in das Sample hereingenommen wie jene, die sich ausschließlich auf die Anrechnung von Pensionszeiten nach §§ ASBG 500 ff. bezogen«. ²² Eine weitere Bedingung für die Aufnahme des Aktes in das Sample war, »daß die Zugehörigkeit zu einer der beiden durch das Gesetz definierten Opfergruppen, »aktiv« oder »passiv«, erkennbar sein mußte«.

Im Gegensatz dazu setzt sich die vorliegende Untersuchung des regionalen Vollzugs der Opferfürsorge am Beispiel der Steiermark anders zusammen. Sowohl die Ansuchen der Opfer des Nationalsozialismus als auch jene der Opfer der »Ständestaat«-Diktatur wurden in die Untersuchung miteinbezogen. Ein weiterer Unterschied zur Arbeit der Historikerkommission besteht im Untersuchungszeitraum. Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich aufgrund des verfügbaren Quellenbestandes auf die Jahre 1945 bis 1964, während sich die Untersuchung der Historikerkommission über diesen Zeitraum hinaus bis zum Jahr 2001 erstreckt, denn wegen des Regierungsauftrags hatte das Team der Historikerkommission auch Zugang zu Opferfürsorgeakten, die sich noch in Bearbeitung bzw. noch im Besitz der Opferfürsorgereferate der ausgewählten Bundesländer befanden.²³

21 Aus Gründen des Datenschutzes konnte nur eine anonyme Auswertung und Darstellung unternommen werden. Im Fall von persönlichen Schilderungen oder Reaktionen von Opfern oder Hinterbliebenen wurden daher die Namen oder andere eindeutige biographische Merkmale anonymisiert. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht bildet der Opferfürsorgeakt meiner bereits verstorbenen Großmutter, die als Hinterbliebene meines im April 1945 verstorbenen Großvaters einen Antrag auf Anerkennung als Hinterbliebene einbrachte, auf den ich bei der Sichtung des Quellenbestandes stieß.

22 Berger et al., *Vollzugspraxis des »Opferfürsorgegesetzes«*, S. 28.

23 Vgl. ebda., S. 29 ff.

Sowohl aufgrund der ungleichen Datenbasis als auch aufgrund des differierenden Untersuchungszeitraums ist es daher nicht möglich, die Ergebnisse der Untersuchung des praktischen Vollzugs der Opferfürsorge in der Steiermark mit den Ergebnissen der Historikerkommission direkt zu vergleichen; dies wird auch nicht angestrebt.

Es geht im folgenden vielmehr um die Auseinandersetzung mit dem Opferfürsorgegesetz als Teil der Reflexionen des Umgangs mit Opfern des NS-Regimes und auch des »Ständestaates« im regionalen Kontext; überdies soll eine Annäherung an die »reale« Lebenssituation der Opfer der NS-Verfolgung in der österreichischen Gesellschaft der ersten Nachkriegsjahrzehnte ermöglicht werden. Die Weigerung der Zweiten Republik, Mitverantwortung für die NS-Vergangenheit zu übernehmen, zeigt sich unter anderem auch in der materiellen Not der NS-Verfolgten, denn diese wurde vom Staat nur in einem beschränkten Ausmaß durch Maßnahmen in der Sozialgesetzgebung – wie durch das Opferfürsorgegesetz – gemildert. Darüber hinaus ist die Verleugnung der Verantwortung in der Marginalisierung verschiedener Opfergruppen – sie fehlten größtenteils in der Selbstpräsentation der Zweiten Republik in den ersten Nachkriegsjahrzehnten – zu erkennen. Dazu zählte die große Gruppe der jüdischen Verfolgten. Sie wurden zwar als »Opfer aus Gründen der Abstammung« in die Opferfürsorge miteinbezogen; da aber ihre spezielle Lage in der Stamfassung nur unzureichend einbezogen wurde, waren mehrmalige Adaptierungen zur Verbesserung ihrer Ansprüche in der Opferfürsorge notwendig. Opfer der NS-»Rassenhygiene« und Opfer von Zwangssterilisierungen wurden überhaupt erst 1995 anspruchsberechtigt. Gänzlich von der Opferfürsorge ausgeschlossen sind bis heute Personen, die vom NS-Regime wegen ihrer sexuellen Orientierung bzw. als »Asoziale« verfolgt wurden.

Der Umgang der Zweiten Republik mit der NS-Vergangenheit hat sich seit den 1990er Jahren des 20. Jahrhunderts durch die Bereitschaft zur Auseinandersetzung und die Schaffung mehrerer Restitutionsfonds zwar grundlegend geändert, jedoch bestehen in der Opferfürsorge trotz zahlreicher Novellierungen nach wie vor Ungleichbehandlungen. Und für manche Opfer kamen diese – ohnedies nur zögerlich gesetzten – Verbesserungen im Opferfürsorgegesetz zu spät.

1 Abriß über die Entwicklung des Opferfürsorgegesetzes

Dieses Kapitel gibt einen knappen Überblick über die Entwicklung der Opferfürsorgegesetzgebung unter Berücksichtigung ihrer wichtigsten Novellen vor dem Hintergrund des Umgangs Österreichs mit seiner NS-Vergangenheit. Der Schwerpunkt liegt auf den Jahren von 1945 bis zur Mitte der 1960er Jahre. Die Ausführungen zur Genese des Opferfürsorgegesetzes dienen als Grundlage für das Verständnis der quantitativen und qualitativen Untersuchung der steirischen Opferfürsorgeverfahren, die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt werden.

1.1 Österreich und seine NS-Vergangenheit

Der Umgang der Zweiten Republik mit den Männern und Frauen, die Opfer des Nationalsozialismus waren, war bis in die 1980er Jahre vom Festhalten an der sogenannten »Opferthese« geprägt, also von der Auffassung, daß Österreich mit dem »Anschluß« im März 1938 selbst das erste Opfer der faschistischen Aggression war – eine These, die im wesentlichen auf der Moskauer Deklaration aus dem Jahr 1943 basiert. Diese seit 1945 von der österreichischen Regierung vertretene Haltung, nämlich daß Österreich das erste »von der Welt im Stiche gelassene Opfer war«¹, verfolgte nicht zuletzt die Absicht, die Mitschuld der österreichischen Bevölkerung an den Verbrechen des Nationalsozialismus in Abrede zu stellen. Im Bemühen, »eine für die Gegenwart vermeintlich erträgliche Wahrheit zu konstruieren«², wurden »die NS-Vergangenheit vieler Österreicher beschönigt und historische Fakten verleugnet oder uminterpretiert«³. Unter wörtlicher Bezugnahme auf die Moskauer Deklaration der alliierten Außenminister vom 30. Oktober 1943 wurde Österreich als »das erste freie Land, das der Hitlerischen Aggression zum Opfer gefallen ist«, bezeichnet und der »Anschluß« vom März 1938 als Okkupation dargestellt, die durch »militärische kriegsmäßige Besetzung [...] dem hilflos gewordenen Volke Österreichs aufgezwungen worden ist«. Noch im »Gedenkjahr« 1988 charakterisierte die Zusammenstellung der »Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945« die Rolle Österreichs am 12. März 1938 als erstes Opfer

-
- 1 Uhl, Das »erste Opfer« – Das österreichische Gedächtnis und seine Transformationen in der Zweiten Republik, S. 33; vgl. Proklamation vom 27. April 1945, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, 1. Mai 1945.
 - 2 Meinrad Ziegler, Waltraud Kannonier-Finster, Österreichisches Gedächtnis. Über Erinnern und Vergessen der NS-Vergangenheit (= Böhlau zeitgeschichtliche Bibliothek, 25), Wien – Köln – Weimar 1993, S. 233.
 - 3 Forster, »Wiedergutmachung« in Österreich und der BRD im Vergleich, S. 114.